



## Deutschlands neues Lieferkettengesetz - Compliance

Das Gesetz verpflichtet bestimmte, in Deutschland tätige Unternehmen zur Einrichtung, Sorgfaltspflichtverfahren einzuführen und zu aktualisieren, um die Einhaltung bestimmter grundlegenden Menschenrechte und, in begrenztem Umfang, bestimmter Umweltstandards in Lieferketten.

Das Gesetz gilt für Unternehmen, die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung in Deutschland haben, sowie für ausländische Unternehmen, die eine Zweigniederlassung in Deutschland haben. Das Gesetz wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten, wobei den Unternehmen eine Übergangsfrist eingeräumt wird, um ihre bestehende Compliance-Systeme zu überprüfen, anzupassen oder neue Systeme einzuführen und ihre Mitarbeiter zu schulen.

Die Nichteinhaltung des Gesetzes kann Geldbußen, Reputationsschäden sowie öffentliche und private Durchsetzungsrisiken.

## **Erfasste Unternehmen**

Das Gesetz über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette gilt für alle Unternehmen, die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung oder ihren Verwaltungssitz oder eine Zweigniederlassung in Deutschland haben, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Gerichtsbarkeit, in der sie gegründet oder eingetragen sind.

Solche Unternehmen fallen in den Anwendungsbereich der neuen Vorschriften, wenn sie regelmäßig 3.000 Personen beschäftigen, eine Zahl, die mit Wirkung vom 1. Januar 2024 auf 1.000 Personen gesenkt wird. Gegebenenfalls werden auch Arbeitnehmer, die außerhalb Deutschlands arbeiten, sowie Arbeitnehmer anderer Konzerngesellschaften (unabhängig von der Rechtsordnung, in der diese Gesellschaften ihren Sitz haben) und Leiharbeiter berücksichtigt.

## **Unter den Geltungsbereich fallende Lieferanten**

Die Definition der Lieferkette im Sinne des Supply Chain Due Diligence-Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines In-Scope-Unternehmens und umfasst alle Schritte innerhalb und außerhalb Deutschlands, die zur Herstellung der Produkte des Unternehmens oder zur Erbringung der Dienstleistungen des Unternehmens notwendig sind; beginnend mit der Gewinnung von Rohstoffen und endend mit der Lieferung der fertigen Waren an den Kunden des Unternehmens, unabhängig davon, ob diese Schritte im Rahmen des eigenen Betriebs und an eigenen Standorten oder durch einen direkten oder indirekten Zulieferer erfolgen.

Im Gegensatz zu früheren Vorschlägen beschränkt sich die endgültige Fassung des Supply-Chain-Due-Diligence-Gesetzes auf die Lieferkette und wird nicht auf die Wertschöpfungskette der betroffenen Unternehmen ausgedehnt.

## **Eigene Betriebe, direkte und indirekte Zulieferer, Unterauftragnehmer**

Das deutsche Gesetz über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette unterscheidet zwischen drei verschiedenen "Risikobereichen":

- die eigenen Betriebe und Standorte des Unternehmens;
- direkte Lieferanten, d. h. Lieferanten, die in vertraglicher Beziehung zum Unternehmen stehen, und
- indirekte Zulieferer, d. h. diejenigen Akteure, die nicht als direkte Zulieferer gelten (Zulieferer der Zulieferer").

Grundsätzlich ist ein Unternehmen im Geltungsbereich für seine eigenen Tätigkeiten und Standorte sowie für die Aktivitäten und Unterlassungen seiner direkten Zulieferer verantwortlich. Die Verpflichtungen in Bezug auf indirekte Zulieferer sind weniger streng - und weniger klar. Es wird erwartet, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Rechtsverordnung erlassen wird, um genauer zu definieren, wie Unternehmen im Geltungsbereich mit indirekten Zulieferern umgehen müssen.

Interessanterweise wird die Rolle von Subunternehmern im Gesetz weder erwähnt noch geklärt. Je nach Fall können Unterauftragnehmer entweder als direkte Zulieferer gelten oder ihre Tätigkeiten und Unterlassungen werden als Tätigkeiten und Unterlassungen des In-Scope-Unternehmens selbst betrachtet. In jedem Fall sollten In-Scope-Unternehmen gründlich überlegen, wie sie mit ihren Unterauftragnehmern umgehen.

## **Menschen- und Umweltrechte**

Das deutsche Gesetz über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette unterscheidet zwischen menschenrechtsbezogenen Risiken und umweltbezogenen Risiken.

Die relevanten menschenrechtsbezogenen Risiken ergeben sich aus 11 internationalen Verträgen, nämlich

- ILO-Konventionen<sup>1</sup> 29 und 105 (Zwangsarbeit), 87 (Vereinigungsfreiheit), 98 (Kollektivverhandlungen), 100 (Entgeltgleichheit), 111 (Diskriminierung), 138 (Mindestalter), 182 (Kinderarbeit) und das Protokoll zu Konvention 29;
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte - ICCPR<sup>2</sup>; und
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>3</sup> - ICESCR.

Das deutsche Gesetz über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette listet spezifische Elemente dieser internationalen Verträge auf, die als relevante Risiken zu betrachten sind, aber diese Liste ist nicht erschöpfend und schwerwiegende Verstöße gegen die internationalen Verträge sind ebenfalls relevant.

Darüber hinaus müssen die betroffenen Unternehmen mögliche Verstöße gegen umweltbezogene internationale Verträge in Betracht ziehen. Diese sind:

- Minamata-Übereinkommen über Quecksilber<sup>4</sup>;
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs)<sup>5</sup>; und
- das Basler Übereinkommen zur Verringerung der Verbringung gefährlicher Abfälle<sup>6</sup>.

Zu all diesen Konventionen und internationalen Verträgen hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die bloße Tatsache, dass ein ausländischer Staat eine Konvention oder einen Vertrag noch nicht ratifiziert hat, nicht bedeutet, dass die Tätigkeit in diesem ausländischen Staat automatisch ein erhöhtes Risiko im Sinne des deutschen Sorgfaltspflichtgesetzes für die Lieferkette darstellt. Die Tatsache, dass ein ausländischer Staat eine der genannten Konventionen und Verträge ratifiziert hat, entbindet in-scope Unternehmen nicht von

ihren Pflichten nach dem Supply Chain Due Diligence Gesetz.

## Anforderungen an Unternehmen

Ab dem 1. Januar 2023 müssen alle betroffenen Unternehmen die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Einrichtung eines wirksamen Risikomanagementsystems (RMS), das in das übergeordnete Compliance-Management-System eines Unternehmens integriert werden kann (falls bereits vorhanden).
- Ernennung einer Person, die für die Überwachung des RMS verantwortlich ist - der Gesetzgeber schlägt die Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten für Unternehmen vor.
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, das es den Mitarbeitern und anderen Beteiligten ermöglicht, mögliche Verstöße vertraulich zu melden.
- Interne Dokumentation der Bemühungen zur Einhaltung des Gesetzes über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette aufbewahren (diese Aufzeichnungen müssen mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt werden).
- Externe Berichterstattung in Form eines Jahresberichts, u.a. darüber, ob relevante Risiken identifiziert wurden und welche Maßnahmen in Bezug auf diese Risiken ergriffen wurden; diese Praxis wird zeigen, inwieweit dieser Bericht Teil der breiteren nichtfinanziellen Offenlegung der Unternehmen wird.

In Bezug auf die Sorgfaltspflicht müssen die Unternehmen:

- Analyse des Risikos, dass das Unternehmen und seine direkten Zulieferer die einschlägigen Menschen- und Umweltrechte verletzen oder zu deren Verletzung beitragen können.
- Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Sorgfaltspflicht hängen unter

<sup>1</sup> ILO

<sup>2</sup> ICCPR

<sup>3</sup> ICESCR

<sup>4</sup> [Minamata-Übereinkommen](#)

<sup>5</sup> [Stockholmer Übereinkommen](#)

<sup>6</sup> [Basler Übereinkommen](#)

anderem von der spezifischen Geschäftstätigkeit des betroffenen Unternehmens, dem Einfluss des Unternehmens auf den Beteiligten, der das Risiko oder die Verletzung tatsächlich verursacht, und der Schwere einer (potenziellen) Verletzung ab.

Die für die Durchsetzung des deutschen Gesetzes über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette zuständige Behörde wurde aufgefordert, Leitfäden zu veröffentlichen, die den In-Scope-Unternehmen helfen sollen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Die Einhaltung wird zweifelsohne eine Herausforderung sein.

## **Zusätzliche Anforderungen bei festgestellten Risiken**

Wenn die Risikoanalyse Risiken in Bezug auf Menschen- und Umweltrechte in der Lieferkette aufgedeckt hat, sind die Unternehmen verpflichtet, eine Erklärung abzugeben, die u.a. Folgendes enthält

- Beschreibung des Verfahrens, das das Unternehmen verfolgt, um die Einhaltung des Gesetzes über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette sicherzustellen;
- Auflistung der wesentlichen Risiken, die im Rahmen der Risikoanalyse festgestellt wurden;
- Aussage darüber, was das Unternehmen von seinen Mitarbeitern und Lieferanten erwartet;
- Darstellung und Umsetzung von Maßnahmen, die darauf abzielen, Verstöße gegen relevante Risiken für Mensch und Umwelt zu verhindern, z.B. die Beschaffungsstrategie des Unternehmens, Schulungen und risikobasierte Kontrollmechanismen oder vertragliche Vereinbarungen mit direkten Lieferanten; und
- Jährliche Überprüfungen und Aktualisierungen (und früher, falls neue Risiken auftreten und eine Anpassung erfordern).

## **Zusätzliche Anforderungen bei festgestellten Verstößen**

Wenn sich Risiken in tatsächliche Verstöße verwandeln, sind die betroffenen Unternehmen verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um solche Verstöße zu unterbinden. Diese Maßnahmen sind in einem umfassenden Konzept, einschließlich eines Zeitplans, festzulegen.

Das Konzept muss einen Plan enthalten, wie die bestehende Situation wiederhergestellt werden kann; die Maßnahmen können unterschiedlich sein, je nachdem, ob das Risiko oder die Auswirkung im eigenen Betrieb des Unternehmens oder des Konzerns liegt oder in der Sphäre eines direkten oder sogar indirekten Zulieferers. Die Zusammenarbeit mit Unternehmen, die in der gleichen Branche tätig sind, könnte eine Säule dieses Konzepts sein - aber die Beteiligung an Brancheninitiativen bietet keinen "sicheren Hafen", was bedeutet, dass die Das Unternehmen kann sich nicht auf dieses Engagement berufen und gleichzeitig von weiteren Bemühungen absehen.

Der Gesetzgeber erwartet zwar, dass die Unternehmen eine vorübergehende Unterbrechung der Geschäftsbeziehungen mit (indirekten) Zulieferern, die die einschlägigen Menschen- und Umweltrechte nicht einhalten, in Erwägung ziehen, doch soll die Beendigung der Geschäftsbeziehungen das letzte Mittel sein, und zwar nur in Fällen, in denen der (indirekte) Zulieferer schwerwiegende Verstöße begeht und keine weiteren Maßnahmen zur Verfügung stehen, die es wahrscheinlich machen, dass die Verstöße vermindert oder abgestellt werden können.

## **Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung der neuen Vorschriften ergeben**

Trotz des weit gefassten und vagen Konzepts des deutschen Sorgfaltspflichtgesetzes und der offensichtlichen Schwierigkeiten, mit denen die betroffenen Unternehmen konfrontiert werden (selbst wenn sie einen Best-Effort-Ansatz verfolgen), sind die Risiken, die durch die Nichteinhaltung der neuen Vorschriften ausgelöst werden, recht hoch, da das deutsche Sorgfaltspflichtgesetz

insbesondere folgende Bestimmungen vorsieht:

- Die zuständige Behörde ist berechtigt, alle Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich und verhältnismäßig sind, um die Einhaltung des Gesetzes zu gewährleisten.
- Die zuständige Behörde kann Bußgelder in Höhe von bis zu 800.000 Euro bzw. bis zu 2 % des weltweiten Jahresumsatzes bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro verhängen.
- Die zuständige Behörde wird einen jährlichen Bericht veröffentlichen, in dem sie die Fälle von Verstößen auflistet und über ihre Durchsetzungsmaßnahmen berichtet; es ist noch nicht klar, ob und inwieweit dieser Bericht Namen und Einzelheiten der betroffenen Unternehmen enthalten wird (Reputationsrisiken).
- Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren und die Notwendigkeit von "Selbstreinigungsmaßnahmen"<sup>7</sup>.

vorübergehenden Stopp des Gesetzgebungsverfahrens führte. Die endgültige Fassung des Gesetzes enthält eine ausdrückliche Klarstellung, dass es die potenzielle zivilrechtliche Haftung, die in der Regel durch ausländisches Deliktsrecht geregelt wird, nicht berührt. Das Gesetz sieht jedoch die Möglichkeit von Prozessstandschaftsklagen durch deutsche Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen im Namen von Personen vor, die behaupten, in wichtigen Rechten verletzt worden zu sein.

## Zusammenfassung

Das deutsche Gesetz über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten und sieht ein strengeres Regelungsumfeld für das Lieferkettenmanagement von Unternehmen vor, die ihren Sitz in Deutschland haben oder über Tochtergesellschaften oder Niederlassungen in Deutschland verfügen und 3.000 oder mehr Mitarbeiter beschäftigen (die Zahl wird 2024 auf 1.000 reduziert). Diese Unternehmen müssen ihre Lieferketten analysieren, um menschen- und umweltrechtsbezogene Risiken und Verstöße zu vermeiden. Während die Durchführung der zugrundeliegenden Risikoanalyse schwierig sein wird, kann die Nichteinhaltung der neuen Regeln zu noch schwerwiegenden Nachteilen für Unternehmen führen.

G&C Germany GmbH | Lärchenweg 4 |  
72285 Pfalzgrafenweiler

[www.gundc-certification.de](http://www.gundc-certification.de)

Es gab eine intensive Diskussion über die private Durchsetzung im Rahmen von Zivilklagen, die sogar zu einem

<sup>7</sup> [Vgl. Art. 57 \(6\) Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe](#)